

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung ökologischer Strom- sowie klimaneutraler Erdgasbelieferung des Eigenbetriebes Gebäudemanagement des Landkreises Böblingen für den Lieferzeitraum 2025 bis 2027 nebst Verlängerungsoption

Leistungsart: Lieferleistung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)
Vergabenummer: 109447 -SG24

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	2
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	2
3.	Auftragsgegenstand	2
3.1.	Los 1 Strom	2
3.2.	Los 2 Gas	3
4.	Vertragslaufzeit	4
4.2.	Verlängerungsoption	4
5.	Preisgestaltung 2025-2027 (Erstvertragslaufzeit)	5
6.	Preisgestaltung 2028 (Verlängerungsoption)	6
7.	Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	7
8.	Mehr-/Mindermengenregelung	9
9.	Lieferumfang / Prognosewerte	11
10.	Vertragliche Regelungen	12
10.1.	Eigenerzeugung	12
10.2.	Rechnungsstellung.....	12
10.3.	Lieferstellenbereitstellung.....	13
10.4.	Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer.....	13
10.5.	Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	13
10.6.	Ansprechpartner.....	14
11.	Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	14
12.	Bietergemeinschaften	14
13.	Angebotsunterlagen	14
14.	Bieterfragen/Kommunikation	15
15.	Angebote können abgegeben werden:	16
15.1.	Nebenangebote	16
15.2.	Submission.....	16
16.	Zuschlagskriterien	16
17.	Nachforderung von Unterlagen.....	19
18.	Information vor geplanter Auftragserteilung	19
19.	Zuschlag	19
20.	Bindefrist des Angebotes.....	19
21.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	19
22.	Ausschluss von Interessenkonflikten	20
23.	Vertragsabschluss.....	20
24.	Aufwandsentschädigung	20
25.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	20
26.	Datenschutzklausel	21

1. Auftraggeber

Eigenbetrieb Gebäudemanagement
des Landkreis Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Der Eigenbetrieb Gebäudemanagement des Kreises Böblingen ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

3. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird in 2 Losen. Aufgeteilt in Energieträger Ökostrom und klimaneutralem Erdgas.

3.1. Los 1 Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie benötigt der Eigenbetrieb Gebäudemanagement des Kreises Böblingen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 (Optional 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 290 Lieferstellen mit insgesamt ca. 8.085.784 kWh; davon 34 RLM-Lieferstellen, elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet Netze BW GmbH, der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, der Stuttgart Netze GmbH und der Stadtwerke Tübingen GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.1.1. Stromqualität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87

Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die der Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

3.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 mit ca. 8.085.784 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Folgejahre 2026 und 2027 (Optional 2028) bis zum 01.10. des Vorjahres die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine Mitteilung bis zum Fristende durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3.2. Los 2 Gas

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt der Eigenbetrieb Gebäudemanagement des Kreises Böblingen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 (Optional 2028) einen neuen Gasliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 14 Lieferstellen mit insgesamt ca. 4.294.966 kWh Erdgas. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der Stadtwerke Herrenberg sowie der EnBW.

Der abzuschließende Gasliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.2.1. Gasqualität

Gefordert wird Klimaneutrales Gas. Unter klimaneutralem Gas ist zu verstehen, dass die entstehenden CO₂-Emissionen durch Klimaschutzprojekte kompensiert werden um den Ökogasbezug klimaneutral zu stellen.

Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)

Unter Kompensierung der CO₂-Emissionen sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) zu verstehen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.



Der Versorger hat dem Auftraggeber die Kompensierung der CO₂-Emissionen sowie die unterstützenden Projekte Mittels Nachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

3.2.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 4.294.966 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Folgejahre 2026 und 2027 (Optional 2028) bis zum 01.10. des Vorjahres die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine Mitteilung bis zum Fristende durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

4. Vertragslaufzeit

4.1.1. Erstvertragslaufzeit Los 1 Strom

Lieferbeginn: 01.01.2025, 0:00 Uhr
Lieferende: 31.12.2027, 0:00 Uhr

4.1.2. Erstvertragslaufzeit Los 2 Gas

Lieferbeginn: 01.01.2025, 6:00 Uhr
Lieferende: 01.01.2028, 6:00 Uhr

4.2. Verlängerungsoption

4.2.1. Los 1 Strom

Der Vertrag kann maximal einmal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption: 01.01.2028 bis 31.12.2028

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption, endet der Vertrag zum 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2.2. Los 2 Gas

Der Vertrag kann maximal einmal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption: 01.01.2028; 6.00 Uhr bis 01.01.2029; 6:00 Uhr

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 31.01.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption, endet der Vertrag zum 01.01.2029; 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Preisgestaltung 2025-2027 (Erstvertragslaufzeit)

5.1. Los 1 Strom

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026} ; EP_{2027}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$

x_{2025} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2025}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

$y_{2027} = 1 - x_{2027}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2027}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2027}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und

Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

5.2. Los 2 Gas

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026} ; EP_{2027}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = EEX_{2025} + Z_{2025} + \text{AufschlagKlimaneutralität}_{2025}$$

EEX_{2025} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) in ct/kWh

Z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{AufschlagKlimaneutralität}_{2025}$ = Zuschlag für Belieferung mit klimaneutralen Erdgas ...für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + Z_{2026} + \text{AufschlagKlimaneutralität}_{2026}$$

EEX_{2026} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) in ct/kWh

Z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{AufschlagKlimaneutralität}_{2026}$ = Zuschlag für Belieferung mit klimaneutralen Erdgas ...für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + Z_{2027} + \text{AufschlagKlimaneutralität}_{2027}$$

EEX_{2027} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-27) in ct/kWh

Z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$\text{AufschlagKlimaneutralität}_{2027}$ = Zuschlag für Belieferung mit klimaneutralen Erdgas ...für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

6. Preisgestaltung 2028 (Verlängerungsoption)

6.1. Los 1 Strom

Für die Verlängerungsoption (2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2028} = x_{2028} * \text{Base}_{2028} + y_{2028} * \text{Peak}_{2028} + Z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base_{2028} = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

$y_{2028} = 1 - x_{2028}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2028}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

$Ökozuschlag_{2028}$ = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2025-31.12.2027) den Zuschlag für die Ökostrombelieferung abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoption (01.01.-31.12.2028) werden bei Ziehung der Verlängerungsoptionen die Zuschläge hierzu vom Auftraggeber neu angefordert. Der Zuschlag für die Ökostrombelieferung für die Verlängerungsoption ist nicht Bestandteil der Zuschlagskriterien.

6.2. Los 2 Gas

Für die Verlängerungsoption (2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP_{2028}) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + Z_{2028} + \text{ZuschlagKlimaneutralität}_{2028}$$

EEX_{2028} = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt für das Marktgebiet THE-Gas (Settlement prices on Calendars Cal-28) in ct/kWh

Z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

$\text{ZuschlagKlimaneutralität}_{2028}$ = Zuschlag für Belieferung mit klimaneutralen Erdgas ...für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2025-01.12.2028) den Zuschlag für die Belieferung von klimaneutralem Erdgas abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoptionen (01.01.2028 - 01.01.2029) werden bei Ziehung der Verlängerungsoptionen die Zuschläge hierzu vom Auftraggeber neu angefordert. Der Zuschlag für die Klimaneutralität für die Verlängerungsoption ist nicht Bestandteil der Zuschlagskriterien.

7. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strom/Gaspreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los wie folgt:

7.1. Erstvertragslaufzeit

Beschaffung für das Belieferungsjahr 2025:

Für das Belieferungsjahr 2025 erfolgt die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmengen **in einer Tranche** ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2024.

Beschaffung für das Belieferungsjahr 2026 und 2027:

Die Mengenbeschaffung und Preisfixierung für das Kalenderjahr 2026 und 2027 erfolgt in jeweils 4 Tranchen, wobei die Gesamtmenge in 4 gleiche Teile gesplittet wird und sich der Energiepreis 2026 und 2027 als Mischpreis (Durchschnittspreis) aus den Tranchenpreisen ergibt.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt in **4 gleichgroßen Tranchen** ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Tranche 1	15.02.2025
Tranche 2	15.05.2025
Tranche 3	15.08.2025
Tranche 4	15.11.2025

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2027 erfolgt in **4 gleichgroßen Tranchen** ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2026.

Tranche 1	15.02.2026
Tranche 2	15.05.2026
Tranche 3	15.08.2026
Tranche 4	15.11.2026

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future/EEX THE Natural Gas Futures) von dem Tag, an dem die jeweilige Tranche nach obiger Auflistung erfolgte.

Die Beschaffung der Tranchen erfolgt über den Auftragnehmer. Sollte der Termin auf einen Feiertag bzw. handelsfreien Tag fallen, so erfolgt die Beschaffung jeweils am darauffolgenden Handelstag.

Flexibilität:

Aufgrund der volatilen Situation am Energiemarkt kann der Auftraggeber jedoch die anvisierten Termine je Belieferungsjahr zur Beschaffung anpassen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der Beschaffung über die Verschiebung schriftliche (per E-Mail oder Fax) zu informieren. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Auftraggeber den Kauf der Tranche zum genannten Termin durchzuführen.

Sollten sich im Voraus gute Beschaffungszeitpunkte anbieten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren.

7.2. Verlängerungsoption

Beschaffung für das Belieferungsjahr 2028

Die Mengenbeschaffung und Preisfixierung für das Kalenderjahr 2028 erfolgt in jeweils 4 Tranchen, wobei die Gesamtmenge in 4 gleiche Teile gesplittet wird und sich der Energiepreis 2028 als Mischpreis (Durchschnittspreis) aus den Tranchenpreisen ergibt.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2028 erfolgt in **4 gleichgroßen Tranchen** ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2027.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2028 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 31.01.2027.

2028

Tranche 1	15.02.2027
Tranche 2	15.05.2027
Tranche 3	15.08.2027
Tranche 4	15.11.2027

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future/EEX THE Natural Gas Futures) von dem Tag, an dem die jeweilige Tranche nach obiger Auflistung erfolgte.

Die Beschaffung der Tranchen erfolgt über den Auftragnehmer. Sollte der Termin auf einen Feiertag bzw. handelsfreien Tag fallen, so erfolgt die Beschaffung jeweils am darauffolgenden Handelstag.

Flexibilität:

Aufgrund der volatilen Situation am Energiemarkt kann der Auftraggeber jedoch die anvisierten Termine je Belieferungsjahr zur Beschaffung anpassen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der Beschaffung über die Verschiebung schriftliche (per E-Mail oder Fax) zu informieren. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Auftraggeber den Kauf der Tranche zum genannten Termin durchzuführen.

Sollten sich im Voraus gute Beschaffungszeitpunkte anbieten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren.

8. Mehr-/Mindermengenregelung

Für die Berechnung der Mehr-/Mindermengenregelung werden die unter Punkt 3 genannten Verbrauchswerte zu Grunde gelegt.

Die Mehr- und Mindermengenregelung ist Bestandteil der Wertungskriterien. Hierfür muss der Bieter seine angebotene Toleranzgrenze im Formular Angebotsblatt zur Strom-/Gasbelieferung angeben.

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/Mindermengentoleranz von +/- 10 % ein.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. - 20 %) und nach oben größere (z.B. + 20 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

Die Erfüllung der Bedingung „+/- 10 %“ ist jedoch ein Mindeststandard.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Sollte die Mehr- und Mindermengenregelung Bestandteil des Vertrages werden, dann gilt folgende Regelung:

Beispiel Berechnung mit Toleranz +/- 10 %:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird – nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen – die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen um mehr als +10 % überschritten bzw. um weniger als -10 % unterschritten, so gilt:

Mindermenge:

Bezieht der Auftragnehmer weniger als 90% der unter Punkt 3 der Leistungsbeschreibung genannten Jahresverbräuche, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Kunde diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + Handlungspauschale in ct/kWh*) – Verkaufspreis)

Differenzmenge:	90% des „Jahresbedarf an Strom/Gas“ lt. 3 der Leistungsbeschreibung - verbrauchte Jahresmenge
Arbeitspreis:	unter „Energilieferpreise“ festgelegter Arbeitspreis lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers
Handlungspauschale des Versorgers	
Verkaufspreis RLM ¹⁾ :	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom Spotmarkt ²⁾
Verkaufspreis SLP ¹⁾ :	Mehr-/Mindermengenpreis ³⁾ des letzten Monats des Abrechnungszeitraums

Mehrmenge:

Bezieht der Auftragnehmer mehr als 110% der unter Punkt 3 der Leistungsbeschreibung genannten Jahresverbräuche, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + Handlungspauschale in ct/kWh*) – Arbeitspreis)

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 110% des „Jahresbedarf an Strom/Gas“ lt. Punkt 3 der Leistungsbeschreibung
-----------------	--

Einkaufspreis RLM ¹⁾ :	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom Spotmarkt ²⁾
Einkaufspreis SLP ¹⁾ :	Mehr-/Mindermengenpreis ³⁾ des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
Handlingpauschale des Versorgers	
Arbeitspreis:	unter „Energielieferpreise“ festgelegter Arbeitspreis lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers

- 1) RLM: Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
SLP: Abnahmestellen mit Standardlastprofil
- 2) Quelle: von European Energy Exchange AG (EEX) über EPEX Spot veröffentlichte Spot-Markt-Daten (https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date)
Auction à Day-Ahead à 60min à Table à DE-LU)
- 3) Quelle: vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichte Mehr-Minder-Mengenpreise (<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>)

9. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an ökologisch elektrischer Energie bzw. klimaneutralem Erdgas an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftraggeber das Entgelt für die Ökostrom- und klimaneutrale Erdgaslieferung.

Der Auftraggeber nimmt die ökologisch elektrische Energie bzw. das gelieferte klimaneutrale Erdgas vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Ökostrom/klimaneutralem Erdgas erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftragnehmer im Vorfeld prognostizierte Strom-/Gasmenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.1. bzw. 3.2. der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Strom-/Gasliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

10. Vertragliche Regelungen

10.1. Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

10.2. Rechnungsstellung

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genauere Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet. Die Rechnung ist auf dem postalischen Weg zustellen.

Eigenbetrieb Gebäudemanagement
des Landkreis Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Genauere Angabe der Entnahmestelle sowie Bezeichnung einer Abnahmestelle gemäß Lieferstellenübersicht (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!)

- Abrechnungszeitraum
- Kundennummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

Darüber hinaus muss bei einem Zählerwechsel rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung erfolgen.

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 21 Werktagen gestellt werden.

Hinweis:

Für die Rechnungsanschrift *Straßenbau und Radfahren Landratsamt Böblingen* werden aufgrund des geringen Verbrauchs Sammelrechnungen / -abschläge vereinbart. Der

Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung die gewünschten Bündelungen mit.

10.3. Lieferstellenbereitstellung

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei bzw. auf einer digitalen Plattform auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

10.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap „Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister“ ist zu finden unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand vom 31.12.2022).

Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

10.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

10.6. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmittelungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

11. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

13. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen EU

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Strom)
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Gas)
- Lieferstellenübersicht Strom
- Lieferstellenübersicht Gas

- Lastgangdaten
- Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben mit Losen
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- Eigenerklärung Eignung
- Formular: Angebot zur Strombelieferung
- Formular: Angebot zur Gasbelieferung
- Eigenerklärung Russland Sanktionen
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von klimaneutralen Erdgas
- Referenzliste gem. Eigenerklärung Eignung
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. /Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung oder –schein)
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung)

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.

14. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 02.10.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf.

ausgeschlossen werden.

15. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 08.10.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

15.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

15.2. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

16. Zuschlagskriterien

16.1. Los 1 Strom

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot basierend auf den Kriterien „Kosten Erstvertragslaufzeit“, „Zuschlag Verlängerungsoption“ und „Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze“.

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dabei dasjenige Angebot, welches gemäß der nachfolgenden Berechnung die höchste Punktzahl erhält.

Die Kosten der Erstvertragslaufzeit werden im Rahmen dieser Berechnung mit 60% gewichtet, der Zuschlag der Verlängerungsoption (Z2028) mit 20% und die Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze mit 20%.

1. Kosten Erstvertragslaufzeit

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Gasbelieferung“ bewertet
- Das günstigste Angebot ($\text{Kosten}_{2025} + \text{Kosten}_{2026} + \text{Kosten}_{2027}$) erhält die Maximalpunktzahl von 700 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

2. Verlängerungsoption

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ bewertet
- Die günstigste Verlängerungsoption (Z2028) erhält die Maximalpunktzahl von 200 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das jeweils günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigste Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

3. Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze

Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ bewertet

- Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze
 - Angebote, die keine Mehrmengentoleranzgrenze/Mehrmengenregelung vorsehen, erhalten 100 Punkte *)
 - Eine angebotene Mehrmengentoleranzgrenze von $\geq 30\%$ erhält ebenfalls die Maximalpunktzahl von 100 Punkten
 - Eine angebotene Mehrmengentoleranzgrenze von $< 10\%$ erhält 0 Punkte. Da dies den geforderten Mindeststandard von 10 % nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt.
 - Angebotene Mehrmengentoleranzgrenzen $\geq 10\%$ und $< 29\%$ erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl und dem Punktwert 0.
- Bewertung Mindermengentoleranzgrenze
 - Angebote, die keine Mindermengentoleranzgrenze/Mindermengenregelung vorsehen, erhalten 100 Punkte *)
 - Eine angebotene Mindermengentoleranzgrenze von $\geq 30\%$ erhält ebenfalls die Maximalpunktzahl von 100 Punkten
 - Eine angebotene Mindermengentoleranzgrenze von $< 10\%$ erhält 0 Punkte. Da dies den geforderten Mindeststandard von 10 % nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt. Angebotene Mindermengentoleranzgrenzen $\geq 10\%$ und $< 30\%$ erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl und dem Punktwert 0.

Soweit die Punktebewertung über alle Bewertungskriterien der Positionen 1, 2 und 3 zum Gleichstand führen, erfolgt ein direkter Punktevergleich zu Position 1.

Der Zuschlag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Auskunft des Wettbewerbsregister des Auftragnehmers eintragungsfrei ist. Enthält eine der Auskünfte Eintragungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Angebot auszuschließen.

*) Keine Mehr und Mindermengenregelung: sofern der Auftraggeber über die festgelegte Menge hinaus Strom benötigt, wird diese zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt und an die definierten Übergabestellen geliefert. Sofern die genannte Menge z.B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben dieses Vertrages zu vergüten.

16.2. Los 2 Gas

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot basierend auf den Kriterien „Kosten Erstvertragslaufzeit“, „Zuschlag Verlängerungsoption“ und „Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze“.

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dabei dasjenige Angebot, welches gemäß der nachfolgenden Berechnung die höchste Punktzahl erhält.

Die Kosten der Erstvertragslaufzeit werden im Rahmen dieser Berechnung mit 60% gewichtet, der Zuschlag der Verlängerungsoption (Z2028) mit 20% und die Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze mit 20%.

1. Kosten Erstvertragslaufzeit

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Gasbelieferung“ bewertet
- Das günstigste Angebot ($\text{Kosten}_{2025} + \text{Kosten}_{2026} + \text{Kosten}_{2027}$) erhält die Maximalpunktzahl von 700 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

2. Verlängerungsoption

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Gasbelieferung“ bewertet
- Die günstigste Verlängerungsoption (Z2028) erhält die Maximalpunktzahl von 200 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das jeweils günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigste Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

3. Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze

Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt „Angebot zur Gasbelieferung“ bewertet

- Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze
 - Angebote, die keine Mehrmengentoleranzgrenze/Mehrmengenregelung vorsehen, erhalten 100 Punkte *)
 - Eine angebotene Mehrmengentoleranzgrenze von $\geq 30\%$ erhält ebenfalls die Maximalpunktzahl von 100 Punkten
 - Eine angebotene Mehrmengentoleranzgrenze von $< 10\%$ erhält 0 Punkte. Da dies den geforderten Mindeststandard von 10% nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

- Angebotene Mehrmengentoleranzgrenzen $\geq 10\%$ und $< 29\%$ erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl und dem Punktwert 0.
- Bewertung Mindermengentoleranzgrenze
 - Angebote, die keine Mindermengentoleranzgrenze/Mindermengenregelung vorsehen, erhalten 100 Punkte *)
 - Eine angebotene Mindermengentoleranzgrenze von $\geq 30\%$ erhält ebenfalls die Maximalpunktzahl von 100 Punkten
 - Eine angebotene Mindermengentoleranzgrenze von $< 10\%$ Da dies den geforderten Mindeststandard von 10% nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt.
 - Angebotene Mindermengentoleranzgrenzen $\geq 10\%$ und $< 30\%$ erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl und dem Punktwert 0.

Soweit die Punktebewertung über alle Bewertungskriterien der Positionen 1, 2 und 3 zum Gleichstand führen, erfolgt ein direkter Punktevergleich zu Position 1.

Der Zuschlag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Auskunft des Wettbewerbsregister des Auftragnehmers eintragungsfrei ist. Enthält eine der Auskünfte Eintragungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Angebot auszuschließen.

*) Keine Mehr und Mindermengenregelung: sofern der Auftraggeber über die festgelegte Menge hinaus Erdgas benötigt, wird diese zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt und an die definierten Übergabestellen geliefert. Sofern die genannte Menge z.B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben dieses Vertrages zu vergüten.

17. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

18. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

19. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

20. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 11.11.2024 gültig sein.

21. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

22. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

23. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers werden beigefügte (Muster-)Strom-/Gasliefervertrag abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

24. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

25. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 926-4049
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

26. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.